

Fristen, Pflichten, Schutz – Green Deal praxisnah umsetzen

Bestehende nationale Systeme schützen

- Um Produkte noch nachhaltiger und umweltfreundlicher zu gestalten, ist der Einzelhandel bestrebt nach harmonisierten und möglichst standardisierten Lösungen zu suchen, die aus wirtschaftlicher und funktioneller Sicht Sinn ergeben.
- Neue Vorgaben sowie neu zu errichtende Systeme sollten sich dabei immer an dem, was bereits gut funktioniert orientieren und auf technische Lösungen setzen, die sich bewährt haben. Etablierten Standards muss in europäischer Gesetzgebung Rechnung getragen werden, dahinter steht immer umfangreiches freiwilliges Engagement der Wirtschaft,
- Ein gutes Beispiel hierfür ist das deutsche Einwegpfandsystem, das mit mehr als 98% Rücklauf eine der europaweit höchsten Sammelquoten für PET-Flaschen hat.
- Die neue EU-Verpackungsverordnung sieht neue Vorschriften zur Einführung von Pfandsystemen vor, die kompatibel mit dem deutschen Einwegpfandsystem sind. Dies war richtig und wichtig und schließt dennoch technologisch sinnvolle Weiterentwicklung nicht aus.

Händlerpflichten nicht ausweiten

- Informations-, Melde- und Prüfpflichten für Händler wurden in der Vergangenheit in europäischer Gesetzgebung häufig mit den Pflichten anderer Wirtschaftsakteure vermischt oder dupliziert, das muss sich ändern.
- Die Pflichten der Wirtschaftsakteure in der Wertschöpfungskette sollten sich jedoch immer an den Pflichten des New Legislative Framework orientieren und keinesfalls darüber hinausgehen.

- Händler haben zweifelsohne gewisse Pflichten denen sie nachkommen, grundsätzlich ist aber der Hersteller für die Sicherheit und Konformität des Produktes zuständig.

Ausreichend lange Fristen

- Europäische Gesetzgebung sah in der Vergangenheit häufig eine Vielzahl von delegierten Rechtsakten vor, um die Vorgaben aus den Rahmenrechtsakten zu präzisieren und eine passgenaue Umsetzung der neuen Regeln zu gewährleisten.
- Delegierte Rechtsakte müssen unbedingt, wo nötig, frühzeitig und mit ausreichenden Umsetzungsfristen erarbeitet und beschlossen werden. Sollte sich der Erlass delegierter Rechtsakte verzögern, müssen auch Fristen zur Umsetzung entsprechend nach hinten angepasst werden. Anderweitig ist eine termingerechte Umstellung der Prozesse für den Einzelhandel nicht zu gewährleisten.
- Außerdem ist bei neuen Regeln, die sich auf Produkte im Bestand oder sich bereits in der Wertschöpfungskette befindlichen Produkte beziehen darauf zu achten, dass zusätzlich eine Regelung zum Abverkauf für solche Produkte möglich ist. Andererseits wären ebensolche Produkte nicht mehr verkehrsfähig und müssten – unter erheblichen wirtschaftlichen und ökologischen Nachteilen – vernichtet werden.
- Das Verbot von losem Glitter im Rahmen des Mikroplastik-Verbotsfahrens ist hier ein „bad practice example“. Der Gesetzgeber hatte hier keine ausreichende Abverkaufsmöglichkeit von sich bereits auf dem Seeweg befindlichen Produkten vorgesehen und somit für große Rechtsunsicherheit bei betroffenen Unternehmen gesorgt.

Sammelquoten für PET-Flaschen im EU-Vergleich



Quelle: HDE